

Die Prüfung der UVP-Pflicht nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Der geplante Eingriff ist von geringem Umfang und betrifft anthropogen veränderte und überprägte Standorte. Es wird durch die Baumaßnahme kein Schutzgebiet berührt.

Die durch den Umbau der Hörlestraße (L 3331) in der OD Niederhörden entstehenden Auswirkungen auf den Standort können somit als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen eingestuft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Marburg, den 4. November 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement – Marburg**
34i1 PL12.04.

StAnz. 48/2020 S. 1231

1063

A 5, Erweiterung der Oberleitungsanlage zur Energieversorgung schwerer Nutzfahrzeuge mit elektrischem Antrieb (ELISA III) zwischen AS Zeppelinheim (NK 5917 002) und AS Weiterstadt (NK 6117 048) in Fahrtrichtung Süd;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt die bestehende Teststrecke zur Versorgung von elektrisch angetriebenen Schwerlastfahrzeugen (e-Lkw) mittels Oberleitung auf der Bundesautobahn A 5 zu erweitern. Der für die Erweiterung gewählte Autobahn-Abschnitt befindet sich:

- nördlich der Bestandsstrecke zwischen BAB-km 504,25 und 507,8 in Fahrtrichtung Süd (Darmstadt) auf einer Länge von 3,55 km und
- südlich der Bestandsstrecke zwischen BAB-km 512,8 und 516,00 in Fahrtrichtung Süd (Darmstadt) auf einer Länge von 3,20 km.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Darmstadt über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), getroffen werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Erweiterung der bestehenden Oberleitungsteststrecke, um die bisher gewonnenen Kenntnisse auszubauen und besser skalierbar für einen möglichen Markthochlauf der Technologie zu machen. Die Erweiterung soll sowohl nördlich als auch südlich der Bestandsstrecke in Fahrtrichtung Süd vorgenommen werden und liegt ausschließlich in dem Bereich der Auswahlstrecke von 2017 (Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Zeppelinheim und Weiterstadt), für den bereits im Jahr 2017 alle planungs-, naturschutz- und baurechtlichen Betrachtungen durchgeführt worden sind. Es handelt sich insoweit um eine Erweiterung innerhalb der bestehenden Planungsgrenzen.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I 1328), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Begründung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen der Erweiterung einschließlich der Bestandsstrecke – separat wie auch kumulative betrachtet – sind unerheblich, da nur punktuelle Eingriffe für die Errichtung der Masten, der Gleichrichterunterwerke und der passiven Schutzrichtung im Straßenrandbereich der Autobahn A 5 notwendig sind. Es werden weder Natura 2000-Schutzgebiete beeinträchtigt, noch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 4. November 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement**
20g_PL15.01Ba_A5 HID 28071_04-2020
StAnz. 48/2020 S. 1232

1064

Abstufung der Kreisstraße 13 (K 13) in der Gemarkung der Gemeinde Hofbieber, Kerngemeinde und Ortsteil Rödergrund-Egelmes, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die bisherige K 13 in der Gemarkung der Gemeinde Hofbieber, Kerngemeinde und Ortsteil Rödergrund-Egelmes, zwischen Netzknoten (NK) 5425 048 (alt) und NK 5425 031 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 0,618 (alt) = 0,618 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hofbieber über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter <https://service.hessen.de/html/Oeffentliche-Bekanntmachungen-Strassenbau-8851.htm> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 6. November 2020

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
Zentrale**
39 c K13 Fulda Hofbieber (11/2020) –
BE2 Ar

StAnz. 48/2020 S. 1232